

(2) Die Zentrale Wirtschaftsvereinigung OGS sichert gemäß den Rechtsvorschriften die Ausarbeitung, Bestätigung und Veröffentlichung von Fachbereichstandards für frisches und verarbeitetes Obst und Gemüse sowie für Speisekartoffeln.

## §7

### Rationalisierung, Reproduktion der Grundfonds, Forschung

(1) Die Zentrale Wirtschaftsvereinigung OGS unterstützt die Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Bezirke durch die Erarbeitung von Orientierungen für die einheitliche Durchsetzung der Rationalisierung und Reproduktion der Grundfonds sowie bei der Vorbereitung und Durchführung ausgewählter Investitionsvorhaben.

(2) Die Zentrale Wirtschaftsvereinigung OGS verallgemeinert die besten Erfahrungen und Ergebnisse auf dem Gebiet der sozialistischen Rationalisierung und Reproduktion der Grundfonds und unterstützt die Wirtschaftsvereinigungen OGS in Abstimmung mit den Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Bezirke bei Schwerpunktvorhaben der sozialistischen Rationalisierung und bei der Reproduktion der Grundfonds. Sie erarbeitet differenzierte Aufwands- und Effektivitätsnormative.

(3) Die Zentrale Wirtschaftsvereinigung OGS ist berechtigt, in Übereinstimmung mit den Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Bezirke den Wirtschaftsvereinigungen OGS die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben zu übertragen.

(4) Die Zentrale Wirtschaftsvereinigung OGS sichert den wissenschaftlich-technischen Vorlauf in Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsvereinigungen OGS durch den Einsatz eigener Forschungskapazitäten und die Organisierung der Forschungskapazitäten. Dazu gewährleistet sie eine enge Zusammenarbeit mit den Forschungseinrichtungen des Binnenhandels und der Landwirtschaft.

(5) Die Zentrale Wirtschaftsvereinigung OGS organisiert in Zusammenarbeit mit den Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Bezirke die Erprobung, Erstanwendung und Verallgemeinerung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen.

## §8

### Rechnungsführung und Statistik

(1) Der Hauptbuchhalter der Zentralen Wirtschaftsvereinigung OGS nimmt seine Aufgaben gemäß den Rechtsvorschriften in der Zentralen Wirtschaftsvereinigung OGS wahr und leitet die Hauptbuchhalter der unterstellten Einrichtungen an.

(2) Der Hauptbuchhalter der Zentralen Wirtschaftsvereinigung OGS erarbeitet Grundlagen für die einheitliche Durchsetzung und ständige Weiterentwicklung von Rechnungsführung und Statistik in den Wirtschaftsvereinigungen OGS. Er unterstützt die Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Bezirke sowie die Hauptbuchhalter der Wirtschaftsvereinigungen OGS durch Verallgemeinerung wirksamer Methoden von Rechnungsführung und Kontrolle. Von ihm sind die einheitliche Anwendung von Rechnungsführung und Statistik in den Wirtschaftsvereinigungen OGS zu fördern und in Abstimmung mit den Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Bezirke dazu erforderliche Maßnahmen zu veranlassen.

## §9

### Kader- und Bildungsarbeit

(1) Die Zentrale Wirtschaftsvereinigung OGS unterstützt die Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Bezirke bei der Auswahl, Entwicklung und dem Einsatz der Kader für die Wirtschaftsvereinigungen OGS.

(2) Die Zentrale Wirtschaftsvereinigung OGS gewährleistet auf der Grundlage der Rechtsvorschriften die Aus- und Weiterbildung der Werktätigen in den Handelsbetrieben Obst,

Gemüse und Speisekartoffeln und in den Betrieben der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie. Sie organisiert dazu in Abstimmung mit den Wirtschaftsvereinigungen OGS die Teilnahme von Mitarbeitern an den Veranstaltungen der Aus- und Weiterbildungseinrichtungen und führt eigene Lehrgänge und Weiterbildungsmaßnahmen durch.

(3) Die Zentrale Wirtschaftsvereinigung OGS erarbeitet für das Ministerium für Handel und Versorgung Vorschläge zur bezirklichen Differenzierung der staatlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Aus- und Weiterbildung einschließlich der Lehrlingsausbildung.

## II.

### Leitung und Arbeitsweise

## §10

#### Leitung der Zentralen Wirtschaftsvereinigung OGS, Rechte und Pflichten gegenüber unterstellten Einrichtungen

(1) Die Zentrale Wirtschaftsvereinigung OGS wird vom Generaldirektor nach dem Prinzip der Einzelleitung bei kollektiver Beratung in Grundfragen und umfassender Mitwirkung der Werktätigen geleitet. Der Generaldirektor trifft seine Entscheidungen im Rahmen der ihm übertragenen Verantwortung, Rechte und Pflichten. Er ist verantwortlich für die Verwirklichung des sozialistischen Rechts. Der Generaldirektor hat eine enge Zusammenarbeit mit der Betriebsparteiorganisation der Partei der Arbeiterklasse und den anderen gesellschaftlichen Organisationen zu sichern.

(2) Der Generaldirektor ist für die Tätigkeit der Zentralen Wirtschaftsvereinigung OGS und der unterstellten Einrichtungen dem Minister für Handel und Versorgung verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(3) Bei Verhinderung des Generaldirektors übernimmt der Erste Stellvertreter des Generaldirektors und bei dessen Verhinderung der hierzu vom Generaldirektor beauftragte Stellvertreter die Vertretung.

(4) Der Generaldirektor ist gegenüber seinen Stellvertretern sowie allen anderen Leitern und Mitarbeitern der Zentralen Wirtschaftsvereinigung OGS und gegenüber den Leitern der unterstellten Einrichtungen weisungsberechtigt.

(5) Der Generaldirektor der Zentralen Wirtschaftsvereinigung OGS bestimmt Stellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten der unterstellten Einrichtungen. Er sichert die Anleitung und Kontrolle in der Zentralen Wirtschaftsvereinigung OGS und gegenüber den unterstellten Einrichtungen. Die Stellvertreter des Generaldirektors und die anderen leitenden Mitarbeiter der Zentralen Wirtschaftsvereinigung OGS sind gegenüber den entsprechenden Leitern in den unterstellten Einrichtungen zur Anleitung verpflichtet. Das schließt die Kontrolle sowie regelmäßige Beratungen und Erfahrungsaustausche ein.

(6) Der Generaldirektor sichert eine straffe Ordnung, Sicherheit und Disziplin in der Zentralen Wirtschaftsvereinigung OGS. Die Rechte und Pflichten der Beschäftigten sind in einer Arbeitsordnung zu regeln.

(7) Die Leitungsstruktur und der Stellenplan der Zentralen Wirtschaftsvereinigung OGS werden durch den Minister für Handel und Versorgung bestätigt.

## §11

#### Zusammenarbeit der Zentralen Wirtschaftsvereinigung OGS mit den Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Bezirke und den Wirtschaftsvereinigungen OGS

(1) Der Generaldirektor der Zentralen Wirtschaftsvereinigung OGS ist verpflichtet, eng mit den Leitern der Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Bezirke zusammenzuarbeiten und sie bei der Anleitung und Kontrolle der Wirtschaftsvereinigungen OGS wirksam zu unterstützen.